



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

für den
Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72- 23 92
Telefax
(02 11) 49 72-27 88
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de

Datum
28.02.01

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

- In 7190 - 3 - I B 5 -

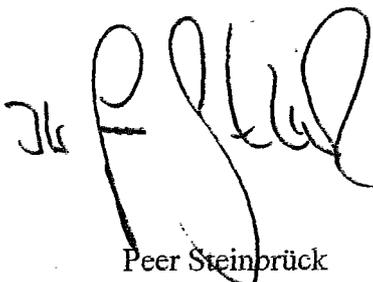
Entkoppelung von Feuerschutz und Katastrophenschutz in Bezug auf die Feuerschutzsteuer.

Anlg.: 120 Abdrucke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Peer Steinbrück





Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

40190 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 49 72-0
Durchwahl
(02 11) 49 72-23 92
Telefax
(02 11) 49 72-27 88
E-Mail
poststelle@fm.nrw.de

Datum
28.02.01

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

In 7190 - 3 - I B 5

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Entkoppelung von Feuerschutz und Katastrophenschutz in Bezug auf die Feuerschutzsteuer

Der Abgeordnete Diegel CDU hat in der Ausschusssitzung am 18. Januar 2001 während der Beratung des Einzelplans 20 zu Titel 059 00 – Feuerschutzsteuer – die Frage gestellt, warum keine Entkoppelung von Feuerschutz und Katastrophenschutz vorgenommen werde.

Die Frage beantworte ich wie folgt:

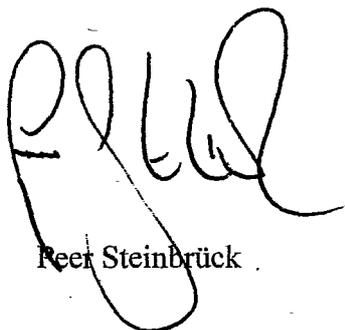
Mit seinem Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes vom 25.03.1997 hat es der Bund den Ländern überlassen, das stark verkleinerte Potenzial des Katastrophenschutzes im Zivilschutz sinnvoll in ihre Landesstrukturen einzufügen. Hieraus resultierte für das Land Nordrhein-Westfalen – wie auch für alle anderen Länder – das Erfordernis, neue zeitgemäße Strukturen für das gesamte Hilfeleistungspotenzial zur Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen und Katastrophen zu finden und gesetzlich zu verankern. Mit dem am 01.03.1998 in Kraft getretenen Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wurden sowohl die

Aufgabenstellung der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren bei alltäglichen Schadensereignissen als auch die Abwehraufgaben durch alle übrigen bei einem Großschadensereignis zum Einsatz kommenden Hilfeleistungskräfte unter ein einheitliches gesetzliches Dach gefasst. Hierbei wurden die Aufgaben des ehemaligen Katastrophenschutzes mit einbezogen. Dies war auch insoweit notwendig, als der Katastrophenbegriff des früheren Katastrophenschutzgesetzes so eng definiert war, dass das Gesetz kaum angewandt werden konnte und daher die vielen ehrenamtlichen Helfer ihr Können nur im Rahmen von Übungen, nicht jedoch im Ernstfall unter Beweis stellen konnten.

Mit dem Aufgehen der beiden gesetzlichen Regelungen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen sowie des Katastrophenschutzes in einem einheitlichen Gesetz werden die Aufgaben von den Gemeinden und Kreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (§ 4). Zugleich wurde der engen Verzahnung der alltäglichen Gefahrenabwehr mit der Bewältigung von Großschadensereignissen gesetzlich und organisatorisch Rechnung getragen. Demzufolge war es auch nur konsequent, die in dem Gesetz genannten Aufgaben einschließlich der zentralen Maßnahmen zur Vorbereitung auf Großschadenslagen aus dem Anteil des Landes am Aufkommen der bundesweit erhobenen Feuerschutzsteuer zu bestreiten.

Das Land fördert nach dem FSHG den Feuerschutz und die Hilfeleistung. Es unterhält das Institut der Feuerwehr und es trifft zentrale Maßnahmen (§ 3). Im Haushaltsplan sind daher eine Reihe von Fördertiteln und Titel zur Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung (Kapitel 03 710 mit der Titelgruppe 60 – Abwehr von Großschadensereignissen –) sowie das Institut der Feuerwehr (Kapitel 03 750) enthalten, die gemäß § 40 Abs. 9 FSHG aus dem Aufkommen an Feuerschutzsteuer finanziert werden.

Da das FSHG 1998 sachgerecht neu gefasst wurde, stellt sich die Frage einer erneuten Änderung meines Erachtens zur Zeit nicht.



Reet Steinbrück